

# **Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Leipzig e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Leipzig“. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen umfassen Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Aktivitäten des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Leipzig einschließlich studentischer Projekte.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Gastvorträgen, Studientagen, Tagungen, Exkursionen, Gesprächskonzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen, durch die Vergabe von Stipendien und Preisen sowie durch die Förderung von Forschungsaktivitäten und deren öffentlicher Dokumentation (vor Ort oder im Internet).

Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die der Satzung entsprechenden Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Förderung von Instituts- oder studentischen Projekten, an denen Vereinsmitglieder beteiligt sind, ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder eine schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Frist möglich ist, oder einen Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet.

Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung, eine Staffelung der Beitragshöhe nach Sozialkriterien ist dabei zulässig. Der Beitrag ist im ersten Quartal fällig und bis zum 31. März des jeweiligen Jahres einzuzahlen, von Neumitgliedern innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Aufnahme in den Verein. Bei Begründung der Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahrs ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter; jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorsitzende darf kein Angehöriger (Lehrender oder sonstiger Beschäftigter sowie Studierender) des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Leipzig sein.

Der Vorstand entscheidet über die Förderung von Aktivitäten und Projekten durch den Verein.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied verfügt bei Wahlen und bei Beschlüssen über eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

### **§ 7 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Musikwissenschaft der Universität Leipzig, das es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Leipzig, den 1%. Juni 2023